ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNG	RECHTSGRUNDLAGE
FESTSETZUNGEN		
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 5. ÄNDERUNG DES B-PLANES NR. 33	§ 9 ABS. 7 BBAUG
WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET	§ 4 BAUNVO
III	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	§ 9 ABS. 1 NR. 1 BBAUG §§ 16, 17 BAUNVO
GRZ	GRUNDFLÄCHENZAHL	
GFZ	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	
H	NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG	
	BAUGRENZE	§ 9 ABS. 1 NR. 2 BBAUG §§ 23, 23 BAUNVO
38 - 42°	DACHNEIGUNG	§ 82 LBO 1983
	FIRSTRICHTUNG (SATTELDACH)	§ 9 ABS. 1 NR. 2 BBAUG
St	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE U. GEMEINSCHAFTSANLAGEN STELLPLÄTZE	§ 9 ABS. 1 NR. 4 UND 22 BBAUG
GGa	GEMEINSCHAFTSGARAGEN	
GSt	GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE	
	MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN	§ 9 ABS. 1 NR. 21 UND ABS. 6 BBAUG
	GRÜNFLÄCHE	§ 9 ABS. 1 NR. 15 UND ABS. 6 BBAUG
	PRIVATER KINDERSPIELPLATZ	
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	§ 9 ABS. 1 NR. 11 BBAUG
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	
P	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN	
	KNICKS, ZU ERHALTEN	§ 9 ABS. 1 NR. 25 b BBAUG
	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (SICHTDREIECK)	§ 9 ABS. 1 NR. 10 BBAUG

FÜR DIESE ÄNDERUNG HAT DER TEXT (TEIL B) DES MIT ERLASS DES INNENMINISTERS VOM 29.7.1974 – AZ.: IV 41e – 813 / 04. 60.5. (33.) NACH § 11 BBAUG GENEHMIGTEN BEBAUUNGSPLANES NR. 33 - GLINDENBERG - WEST - IN VOLLEM UMFANGE GÜLTIGKEIT. EBENSO GILT DER TEXT - TEIL B - DER 4. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES. *

* DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:

30/23 FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG

P bst ÜBERFAHRT IM BEREICH EINER PARKSPUR

BERICHTIGT UND ERGÄNZT
GEMÄSS BESCHLUSS VOM 19.03.1985

BÜRGERMEISTER

SATZUNG DER STADT BAD SEGEBERG

ÜBER DIE

5. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 33 - GLINDENBERG - WEST -

(TEILGEBIET SÜDLICH UND NÖRDLICH DES KONRAD - ADENAUER - RINGES UND SÜDLICH DES KURT - SCHUMACHER - RINGES)

AUF GRUND DES § 10 BBAUG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18. AUGUST 1976 (BGBL. I S. 2256), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 6. JULI 1979 (BGBL. I S. 949) UND § 92 ABS. 1 UND 4 DER LANDESBAUORDNUNG VOM 24. FEBRUAR 1983 (GVOBL. SCHL.-H. S. 86) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERTRETUNG VOM 10.09.85 MIT GENEHMIGUNG DES LANDRATS DES KREISES SEGEBERG FOLGENDE SATZUNG ÜBER DIE 5. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 33 FÜR DAS GEBIET - GLINDENBERG - WEST - (TEILGEBIET SÜDLICH UND NÖRDLICH DES KONRAD - ADENAUER - RINGES UND SÜDLICH DES KURT - SCHUMACHER - RINGES), BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) ERLASSEN:

AUFGESTELLT: AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER STADTVERTRETUNG VOM 14.12.1982 DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ABDRUCK IN DER SEGEBERGER ZEITUNG/LÜBECKER NACHRICHTEN AM 22.1.1983 ERFOLGT

BAD SEGEBERG, DEN 24.8.1984
STADT BAD SEGEBERG
BÜRGERMEISTER

DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG GEMÄSS § 2 ABS. 2 BBAUG 1976/1979 IST AM 22.2.1984 DURCHGEFÜHRT WORDEN / AUF ABS. 2 BBAUG 1976/1979 WURDE VERZICHTET.

BAD SEGEBERG, DEN 24.8.1984
STADT BAD SEGEBERG
BÜRGERMEISTER

DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 15.12.1983 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

BAD SEGEBERG, DEN 24.8.1984
STADT BAD SEGEBERG
BÜRGERMEISTER

DIE STADTVERTRETUNG HAT AM 8.5.1984 DEN ENTWURF DER 5. ÄNDER. D. B-PL. NR. 33 MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

BAD SEGEBERG, DEN 24.8.1984
STADT BAD SEGEBERG
BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DER 5. ÄNDER. D. B-PL. NR. 33 BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) SOWIE DER BEGRÜNDUNG HAT GEMÄSS § 2 ABS. 6 BBAUG IN DER ZEIT VOM 25.5.1984 BIS ZUM 25.6.1984 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GEltend GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 16.5.1984 IN DER SEGEBERGER ZEITUNG/LÜBECKER NACHRICHTEN ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

BAD SEGEBERG, DEN 24.8.1984
STADT BAD SEGEBERG
BÜRGERMEISTER

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 23. AUG. 1984 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STADTBAULICHEN PLANUNG WERDEN RICHTIG BESCHEINIGT.

BAD SEGEBERG, DEN 23. AUG. 1984
KATASTERAMT BAD SEGEBERG

DIE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN GEMÄSS § 92 LBO 1983 BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) WURDEN VOM 14.8.1984 BIS 24.8.1984 GEMÄSS § 2 ABS. 6 BBAUG IN DER ZEIT VOM 25.5.1984 BIS ZUM 25.6.1984 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 16.5.1984 IN DER SEGEBERGER ZEITUNG/LÜBECKER NACHRICHTEN ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

BAD SEGEBERG, DEN 24.8.1984
STADT BAD SEGEBERG
BÜRGERMEISTER

DIE STADTVERTRETUNG HAT DIE 5. ÄNDER. D. B-PL. NR. 33 BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DER BEGRÜNDUNG AM 14.8.1984 VON DER STADTVERTRETUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG WURDE MIT BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM 14.8.1984 GEBILLIGT.

BAD SEGEBERG, DEN 24.8.1984
STADT BAD SEGEBERG
BÜRGERMEISTER

DIE GENEHMIGUNG D. SATZUNG D. 5. ÄND. D. B-PL. NR. 33 BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) VOM 22.11.1985 WURDE MIT VERFÜGUNG DES LANDRATS DES KREISES SEGEBERG AZ IV 2/61.21/67 Th HINWEISEN, ERTEILT.

BAD SEGEBERG, DEN 14.11.1985
STADT BAD SEGEBERG
BÜRGERMEISTER

DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH DEN ENTSPRECHENDEN BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM 19.03.1985 ERFÜLLT. DIE HINWEISE WURDEN BEACHTET. DIE AUFLAGENERFÜLLUNG WURDE MIT VERFÜGUNG DES LANDRATS DES KREISES SEGEBERG VOM 11.12.1985 AZ IV 2/61.21/67 Th BESTÄTIGT.

BAD SEGEBERG, DEN 12.02.1986
STADT BAD SEGEBERG
BÜRGERMEISTER

ÄNDERUNG:
DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DER TEIL B/, WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

BAD SEGEBERG, DEN 17.03.1986
STADT BAD SEGEBERG
BÜRGERMEISTER

DIE GENEHMIGUNG D. 5. ÄNDER D. B-PL. NR. 33 SOWIE DIE STELLE BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN, SIND AM 25.03.1986 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND DIE RECHTSFOLGEN (§ 155d ABS. 4 BBAUG) SOWIE AUF FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BBAUG) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 26.03.1986 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

BAD SEGEBERG, DEN 26.03.1986
STADT BAD SEGEBERG
BÜRGERMEISTER